

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 02. April 2014

16. Stück

---

276. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
277. Bestellung von Studiendekaninnen und Studiendekanen gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
278. Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren eines Arbeitsbereichs gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
279. Bevollmächtigungen im Studienrecht – Änderung
280. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr.-Ing. Rainer PFLUGER aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Bauphysik und Gebäudetechnik“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission
281. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Hashem ZOUBI aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Theoretische Physik“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission
282. Ausschreibung: Forschungsförderungsmittel aus der Nachwuchs-förderung 2014 der Universität Innsbruck
283. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2014 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck
284. Ausschreibung von Mitteln des Italien-Zentrums zur Unterstützung der Nachwuchsförderung an der Universität Innsbruck – Tranche 2014

285. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

## 276. Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 6 Abs. 3 Organisationsplan mit Beginn am 27.03.2014 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28.02.2017 o. Univ.-Prof. Stefano De Martino, BSc zum Dekan der Fakultät für Architektur bestellt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---

## 277. Bestellung von Studiendekaninnen und Studiendekanen gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 9 Abs. 1 Organisationsplan mit Beginn am 01.04.2014 bis zum Ende der Funktionsperiode am 28.02.2017 Univ.-Prof. Mag. Dr. Armin Hansel zum Studiendekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik bestellt.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
R e k t o r

---

## 278. Bestellung von Koordinatorinnen und Koordinatoren eines Arbeitsbereichs gemäß dem Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Dekan der Fakultät für Technische Wissenschaften hat in Absprache mit dem Leiter des Instituts für Konstruktion und Materialwissenschaften gemäß § 4 Abs. 5 Organisationsplan mit sofortigem Beginn bis zum Ende der Funktionsperiode am 28.02.2017 Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Tautschnig zum Koordinator des Arbeitsbereichs für Baubetrieb, Bauwirtschaft und Baumanagement bestellt.

Univ.-Prof. DI Dr.techn. Günter Hofstetter

D e k a n

---

## 279. Bevollmächtigungen im Studienrecht – Änderung

1. Die im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2013, 53. Stück, Nr. 455, geändert mit Mitteilungsblatt vom 05. März 2014, 13. Stück, Nr. 227, kundgemachten Bevollmächtigungen für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik werden ersetzt durch nachstehende Bevollmächtigungen:

<b>12. Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik</b>	<b>Univ.-Prof. Mag. Dr. Armin Hansel</b> (V: Univ.-Prof. Dr. Günther Specht) 15 für alle der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik zugeordneten Studien (ausgenommen Lehramtsstudien).	<b>ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Förg-Rob</b> 3 bis 14,16 für die Studien: D Technische Mathematik BA Technische Mathematik MA Technische Mathematik Dr. Naturwissenschaften* Dr. Technische Wissenschaften*
	3 bis 16 für die Studien: D Physik BA Physik MA Physik MA Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics Dr. Naturwissenschaften* Dr. Technische Wissenschaften* PhD-Dr. Informatik PhD-Dr. Physik PhD-Dr. Mathematik	<b>Univ.-Prof. Dr. Justus Piater, PhD</b> 3 bis 14,16 für die Studien: B Informatik M Informatik BA Informatik MA Informatik

2. Unter der Überschrift „Bevollmächtigte für die Lehramtsstudien“ lautet die 14. Zeile:

<b>Univ.-Prof. Dr. Justus Piater, PhD</b> 7 für das UF Informatik und Informatikmanagement (fachliche und fachdidaktische Ausbildung)
--

O. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Universitätsstudienleiter

## 280. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr.-Ing. Rainer PFLUGER aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Bauphysik und Gebäudetechnik“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit dem Habilitationswerber findet

am Donnerstag, 3. April 2014 um 14.30 Uhr

im Seminarraum 1, ICT-Gebäude, EG, Technikerstraße 21a, 6020 Innsbruck

statt.

Der Habilitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema „Hocheffiziente Lüftung in Wohn- und Nichtwohngebäuden – Aktuelle Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse“ halten.

Gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Habilitationswerber seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Der Bewerber hat das Recht im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 04. 03. 2014 bis 18. 03. 2014 auflagen, einzugehen.

**Im Anschluss** an den Vortrag und die Diskussion wird eine Sitzung der Habilitationskommission stattfinden, in welcher ggf. über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. **Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Kommissionssitzung.**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang FEIST

V o r s i t z e n d e r

---

281. Kundmachung betreffend des gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Hashem ZOUBI aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Theoretische Physik“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gem. § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit dem Habilitationswerber findet

am Dienstag, 29. April 2014 um 17.15 Uhr

im HS C, Victor-Franz-Hess-Haus, EG, Technikerstr. 25a, 6020 Innsbruck

statt.

Der Habilitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema „Excitons and Polaritons for Ultracold Atoms in Optical Lattices“ halten.

Gemäß § 7 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Habilitationswerber seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Der Bewerber hat das Recht im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 20. 02. 2014 bis 06. 03. 2014 auflagen, einzugehen.

**Im Anschluss** an den Vortrag und die Diskussion wird eine Sitzung der Habilitationskommission stattfinden, in welcher ggf. über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. **Diese Kundmachung gilt als Ladung für die Kommissionssitzung.**

Univ.-Prof. Dr. Thomas FRANOSCH

V o r s i t z e n d e r

---

## 282. Ausschreibung: Forschungsförderungsmittel aus der Nachwuchs-förderung 2014 der Universität Innsbruck

### I.

Die verstärkte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein zentrales Ziel der Universität Innsbruck. Aufbauend auf exzellente Doktoratsprogramme sollen Forscher/innen, die sich für eine Universitätslaufbahn an der Universität Innsbruck entschlossen haben, entsprechende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Forschungskarriere vorfinden.

Dazu gehören sowohl strukturelle als auch inhaltliche Anreize. Als forschungsorientierte Universität stellt die Universität Innsbruck 2014 einen Betrag von € 125.000 an Forschungsfördermitteln zur Verfügung.

Um Nachwuchswissenschaftlerinnen zu fördern, werden mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Gefördert werden künftige Forschungsprojekte aus allen Fachgebieten. Die beantragte Fördersumme pro Projekt sollte € 20.000 nicht überschreiten. **Antragsberechtigt sind junge Wissenschaftler/innen, die ein Anstellungsverhältnis an der Universität Innsbruck haben.** Bevorzugt werden promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen, die eine Habilitation anstreben. Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung für die wissenschaftliche Laufbahn gedacht und wird aus diesem Grunde pro Antragsteller/in nur einmalig zugesprochen. Aufbauend auf die in diesem Projekt gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen sollte aus dieser Förderung ein erfolgreicher Forschungsantrag bei Förderstellen wie FWF, ÖNB, FFG oder EU möglich werden.

### II.

**ANTRÄGE** sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/forschungsfoerderungsmittel-aus-der-nwf-2014/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars einzubringen.

### III.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden Verpflichtungen verbunden:

- (1) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung – maximale Laufzeit 24 Monate.
- (2) Endabrechnung und Endbericht sind bei Projektende (spätestens 24 Monate nach Bewilligung) an die Vizerektorin für Forschung ([forschungsfoerderung@uibk.ac.at](mailto:forschungsfoerderung@uibk.ac.at)) zu richten
- (3) Nach Projektabschluss Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), in das Eigentum der Universität Innsbruck – hierfür muss eine Meldung als Fremdinventar mit dem Anlagenerfassungsblatt binnen 1 Monat nach Projektabschluss erfolgen
- (4) Aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Universitätsmitteln folgen, wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist

- (5) Der/Die Antragssteller/in verpflichtet sich, bei Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, die Förderung durch die Universität Innsbruck entsprechend zu erwähnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten.

**ANSUCHEN** sind bis

**Mittwoch, 21. Mai 2014**

durch den/die zuständige/n Projektdatenbank-Beauftragte/n des Instituts in die Projektdatenbank einzutragen und sämtliche Antragsunterlagen inkl. Formular in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind **ANSUCHEN** (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/forschungsfoerderungsmittel-aus-der-nwf-2014/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (21. Mai 2014, Einlangen hier) an das Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Sabine SCHINDLER

Vizerektorin für Forschung

---

### 283. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2014 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Fürstentum Liechtenstein schreibt für das Jahr 2014 den "Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)" aus. Die Gesamtsumme des Preises von € 7.500,-- wird an eine(n) oder mehrere PreisträgerInnen (Mindestbetrag für einen Preis: € 2.500,--) vergeben werden, im Normalfall werden zwei Preise an Mitglieder der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und einer an ein Mitglied der Medizinischen Universität Innsbruck verliehen. An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.

Dieser Preis wird an DozentInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen (an einer Institution einer der beiden Universitäten) sowie an Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als Anerkennung für *herausragende* wissenschaftliche Forschung verliehen.

Es können sowohl wissenschaftliche Arbeiten (max. 3 Artikel), die in den letzten vier Kalenderjahren an der Leopold-Franzens-Universität oder der Medizinischen Universität Innsbruck fertiggestellt bzw. publiziert wurden, als auch wissenschaftliche Projekte eingereicht werden. Bei wissenschaftlichen Projekten bildet ein enger thematischer Bezug zu Liechtenstein eine Voraussetzung zur Einreichung.

**ANSUCHEN** sind bis spätestens

**Donnerstag, 22. Mai 2014 (Einlangen hier!)**

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

<b>Leopold-Franzens-Universität Innsbruck</b>	
Einreichsstelle	per Post an das Büro der Vizerektorin für Forschung, MMag. Gundula Schwinghammer, 6020 Innsbruck, Innrain 52 erbeten.
Ansuchen	<b>1-fach</b> + elektronische Version (CD)
Antragsformular unter	<a href="http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/preis-des-fuerstentums-liechtenstein-2014/liechtenstein-preis-ausschreibung.html">http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2014/preis-des-fuerstentums-liechtenstein-2014/liechtenstein-preis-ausschreibung.html</a>

<b>Medizinische Universität Innsbruck</b>	
Einreichung	<b>Online unter:</b> <a href="http://fld.i-med.ac.at/gar">http://fld.i-med.ac.at/gar</a>
Informationen	Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement, Eva Mayrgündter Tel. 0512/9003-70091; E-Mail: <a href="mailto:gm@i-med.ac.at">gm@i-med.ac.at</a> ; Web: <a href="http://www.i-med.ac.at/qm">http://www.i-med.ac.at/qm</a>

**Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Projekte bzw. wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, im Regelfall nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.**

Bei Projekten ist insbesondere auch anzuführen, bei welchen anderen Institutionen das wissenschaftliche Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht wurde oder werden wird und mit welchem Betrag oder welchen Beträgen das Projekt bereits gefördert wurde.

#### **Richtlinien für die Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)**

Im Rahmen des Statuts der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Oktober 1982 zur Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck gelten folgende Richtlinien, die erstmals am 27. Juni 1985 vom Akademischen Senates der Universität Innsbruck beschlossen wurden und nunmehr aufgrund des Inkrafttretens des UG 2002 neu festgelegt wurden:

- § 1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verleiht an DozentInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen und Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck einen Preis als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Forschung („Liechtenstein-Preis“).
- § 2. (1) Der Preis wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an diejenige Person oder an diejenigen Personen verliehen, die ihr vom zuständigen Rektoratsmitglied für Forschung nach Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden. Den diesbezüglichen Beratungen des Beratungsgremiums kann eine von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestellte Vertretung beigezogen werden.
- (2) Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder eine von ihr bestellte Stellvertretung überreicht den Preis im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität Innsbruck bzw. im Fürstentum Liechtenstein.
- § 3. Der Preis wird als Anerkennung für eine bereits erbrachte wissenschaftliche Leistung oder zur Förderung eines wissenschaftlichen Projektes vergeben. Bei der Auswahl der PreisträgerInnen ist diese doppelte Zielsetzung des Preises zu berücksichtigen.
- § 4. (1) Der Preis besteht in einem Geldbetrag bis zu € 7.500,-. Dieser Betrag kann für eine wissenschaftliche Arbeit oder anteilig für mehrere wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in bzw. an den/die Leiter/in des Projekts vergeben.



- (2) Bei einer Aufteilung auf mehrere PreisträgerInnen soll der einzelne Anteil nicht weniger als € 2.500,- betragen.
  - (3) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.
  - (4) Die Urheberrechte der PreisträgerInnen bleiben unberührt.
- § 5. Bei bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.
- § 6. (1) Für geplante, aber noch nicht fertig gestellte Arbeiten bildet der thematische Bezug zu Liechtenstein eine Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Die Darstellung des Projektes muss ein klares und detailliertes Konzept mit Zeitplan aufzeigen. Das Forschungsziel und die zur Erreichung dieses Ziels notwendig erscheinende Methode müssen aus der Darstellung hervorgehen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen.
  - (3) Bei der Förderung können die laufenden Ausgaben (z. B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten), Personalkosten, Kosten für die Anschaffung von Geräten und Literatur sowie Druckkosten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Die Kosten sind genau aufzuschlüsseln. Honorare für den/die FörderungswerberIn selbst sowie für wissenschaftliches Personal im Bundesdienst kommen nicht in Betracht. Für Geräte sind zwei Konkurrenzangebote vorzulegen. Für Ansuchen um Druckkostenbeiträge ist anzuführen, ob hierfür auch bei anderen Stellen angesucht werden kann und warum eine Publikation der wichtigsten Resultate nicht in Fachzeitschriften, die keine Druckkostenbeiträge verlangen, erfolgen kann.
  - (4) Ein geplantes Projekt soll spätestens ein halbes Jahr nach der Preisverleihung begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden. Über den Arbeitsfortschritt ist der/dem zuständigen VizerektorIn für Forschung ein Jahr nach Preisverleihung ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeit ein Endbericht vorzulegen. Die Liechtensteinische Vertretung (§ 2. Abs. 1) nimmt die Berichte für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entgegen.
- § 7. Für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Statuts oder dieser Richtlinien behält sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Recht vor, unter Anhörung des Rektors den verliehenen Preis ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- § 8. Die Rektorate beider Universitäten laden jeweils auf Ersuchen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Bewerbung um den Preis ein. Die Ausschreibung ergeht an alle AssistentInnen und an die Hochschülerschaft, welche die Studierenden in geeigneter Weise informiert. Darüber hinaus sollen Hinweise an den Amtstafeln der Dekanate, Rektorate und an anderen geeigneten Stellen auf den Liechtenstein-Preis aufmerksam machen.
- § 9. (1) Bewerbungen sind im Wege des Vizerektorats für Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. des Servicecenters für Evaluation & Qualitätssicherung der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

- (2) Wahlweise können eingereicht werden:
1. eine wissenschaftliche Arbeit, die in den letzten vier Jahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck fertig gestellt oder publiziert wurde, oder
  2. ein wissenschaftliches Projekt mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein.
- (3) Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der hauptverantwortliche Autor / die hauptverantwortliche Autorin im Einvernehmen mit den MitautorInnen einreichen. Studierende können sich auch nach Abschluss ihres Studiums bewerben.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Univ.-Prof. Dr. Christine Bandtlow

Vizerektorin für Forschung

Vizerektorin für Forschung und Internationales



## 284. Ausschreibung von Mitteln des Italien-Zentrums zur Unterstützung der Nachwuchsförderung an der Universität Innsbruck – Tranche 2014

Das Italien-Zentrum an der Universität Innsbruck vergibt für graduierte oder promovierte Akademikerinnen und Akademiker Reisekostenzuschüsse (maximale Dauer von 10 Tagen) nach Italien zur:

- Anbahnung von Forschungskontakten
- Abwicklung kurzfristiger wissenschaftlicher Arbeiten an universitären und sonstigen Einrichtungen mit engem Forschungsbezug (z.B. Bibliotheken, Archiven, Forschungszentren etc.).
- Teilnahme an Tagungen und Kongressen (Paper Präsentation ist Voraussetzung!)

Es ist uns ein großes Anliegen, Aktivitäten mit Italien-Bezug aus allen wissenschaftlichen Bereichen und Fakultäten zu fördern!

### Voraussetzungen:

- Höchstalter 32 Jahre (Pre-Doc) bzw. 40 Jahre (Post-Doc)
- Abgeschlossenes Diplomstudium, Masterstudium oder Doktorat
- Ein konkretes Forschungsvorhaben, das einen Italien-Aufenthalt notwendig macht.

Einreichtermin: Bis 31.05.2014

Einreichsstelle:

Italien-Zentrum der Universität Innsbruck  
Herzog-Friedrich-Str. 3  
A-6020 Innsbruck  
Kontaktperson: Mag. Francesca Bagaggia  
Tel.: 0043 (0)512 507 38301 Fax: -38309  
e-mail: francesca.bagaggia@uibk.ac.at  
<http://www.uibk.ac.at/italienzentrum/>

Bewerbungsformular:

Vgl.: <http://www.uibk.ac.at/italienzentrum/forschung/foerderungen/index.html.de>

Hinweise:

Die Bewerbungsunterlagen werden genau evaluiert; die Förderhöhe richtet sich nach der jeweiligen Antragslage sowie der Qualität der Aktivität. Bitte beachten Sie dazu die im Folgenden angeführten Richtlinien zur Vergabe der Förderungen für das Jahr 2014:

- Gefördert werden nur Ausgaben, für die Originalbelege vorgelegt werden können. Daher werden keine Tagsätze ausbezahlt, sondern Hotelkosten nach Beleg (bis € 80,00 pro Person pro Nacht, bis zu 9 Nächte).
- Bei den Reisekosten ersetzen wir die Kosten einer Bahnfahrkarte Italien/Österreich – Österreich/Italien hin/retour, 2. Klasse. Flugkosten, die dem Tarif der Bahn (2.Kl.) entsprechen, können ebenso geltend gemacht werden. Kilometergeld kann nicht bezahlt werden.
- Bei der Angabe von sonstigen Kosten wird nach der jeweiligen Antragslage, sowie der Art und Qualität der Bewerbung über eine Erstattung (immer nach Vorlage von Originalbelegen) entschieden.

Die hier beschriebenen Standards und Richtlinien gelten nur für 2014, nach Maßgabe der Bedeckbarkeit, und werden in den folgenden Jahren je nach Budgetlage neu festgesetzt.

Sonstige Information: Bei der Einreichsstelle.



Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Tilmann Märk eh.

Dr. Barbara Tasser eh.

R e k t o r

I t a l i e n - Z e n t r u m

L e o p o l d - F r a n z e n s - U n i v e r s i t ä t I n n s b r u c k

---

## 285. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:

[http://orawww.uibk.ac.at/public\\_prod/owa/karriereportal.home](http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home)

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber

---